P-1-069-2: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller*innen Daniela Ehlers

Von Zeile 69 bis 70 einfügen:

2. Der Länderrat besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände und darüber hinaus jeweils einem Mitglied jedes weiteren Organs des Bundesverbands mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, des Länderrats selbst und der Ortsgruppen. Dabei entsendet jeder Landesverband mindestens zwei Delegierte (Grundmandate).

Von Zeile 77 bis 78 einfügen:

2. Ende des vorangegangenen Jahres am Stichtag gemäß § 22 Absatz 2 der Finanzordnung festgestellt hat. Die Delegierten aus den weiteren Organen werden gemäß des allgemeinen Wahlstatuts innerhalb der Organe gewählt.

Begründung

Um ganzheitlich Entscheidungen treffen zu können, ist es notwendig, die Fachforen und eventuelle weitere Organe in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen, um insbesondere ihre Expertise auf den jeweiligen Fachgebieten zur Geltung kommen zu lassen.